

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank für das Großherzogthum Baden betreffend

Karlsruhe, 1847

Statuten der Mannheimer Kredit- und Giro-Bank

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

Statuten

der

Mannheimer Kredit- und Giro-Bank.

Einleitung.

Mit Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden errichten die
Nachstehenden

einen die Firma:

„Mannheimer Kredit- und Giro-Bank“

führenden Aktien-Verein, der seinen Sitz in Mannheim hat.

A. Natur- und Grundkapital der Kredit- und Giro-Bank.

Art. 1.

Das Kredit- und Giro-Bank-Institut ist eine Privat-Anstalt und Privateigenthum seiner Teilnehmer. Dasselbe wird mit Autorisation und unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats, zur Beförderung des Ackerbaus, der Industrie und des Handels gebildet und betrieben.

Art. 2.

Das Grundkapital des Kredit- und Giro-Bank-Instituts ist auf **zehn Millionen** Gulden Münzconventions-Währung vom 30. Juli 1838 festgesetzt.

Für diese Kapitalsumme werden zwanzigtausend Aktien, auf Namen lautend, ausgegeben, von welchen eine jede, wenn sie ganz eingezahlt sein wird, fl. 500 vorstehender Währung beträgt. Die Aktien werden mit halbjährigen Zins- und Dividende-Coupons, welche auf die Inhaber lauten, versehen.

Gegen diese Coupons werden halbjährlich 3% Zinsen p. a., und außerdem nach vorgängiger Bekanntmachung, die sich ergebende Dividende bezahlt.

Aktien können Inländer und Ausländer, Privaten sowohl, als auch Corporationen und Gesellschaften erwerben.

Art. 3.

Die Einzahlung auf die Aktien erfolgt in zehn Terminen zu 10% in Baar, gegen jeweilige Abkittirung auf den Aktien-Documenten selbst.

Die erste Einzahlung hat 14 Tage nach Bildung des Verwaltungsrathes (cf. Art. 29) zu geschehen, die ferneren, je nach Bedürfniß, 4 Wochen nach der dessfalls durch den Verwaltungsrath bewirkten öffentlichen Bekanntmachung. Die eingezahlten Beträge werden mit drei vom Hundert jährlich verzinßt.

Art. 4.

Diesjenigen Aktionäre, welche die Einzahlungen binnen 4 Wochen nach geschehener öffentlicher Aufforderung nicht leisten, werden dadurch aller Rechte als Aktionäre, so wie der bereits gezahlten Einschüsse zum Besten des Bankvermögens verlustig. Die solcher Gestalt verfallenen Aktien werden öffentlich für erloschen erklärt und die dagegen auszugebenden neuen Aktien, sollen auf dem Kredit- und Giro-Bank-Lokale öffentlich verkauft werden.

Art. 5.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht bei der Bank, den Zweigbanken (cf. Art. 57) oder auch an andern, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten.

Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an, nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu formirende Anspruch.

Art. 6.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, nach erfolgter gänzlicher Einzahlung der Aktien, gegen Entrichtung einer von ihm zu bestimmenden Gebühr, die Namen-Aktien auf Verlangen, in Aktien au porteur umzutauschen.

Art. 7.

Jeder Aktienbesitzer hat für eine jede Aktie gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, an Gewinn und Verlust der Bank. Er ist jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrags der Aktie verbindlich.

Art. 8.

Die Uebertragung der, auf den Namen lautenden Aktien von einem Besitzer auf den Andern kann jeder Zeit auf den Grund eines Indossements geschehen.

Die Um- und Ueberschreibung der Aktien hat jedoch, nach vorgängiger dessfalliger Anzeige und unter Vorlage der betreffenden Aktie, durch die Bankverwaltung zu geschehen.

Ehe nicht diese Umschreibung bei der Bank erfolgt ist, bleibt von ihr der, als letzter Besitzer bei ihr Inscribirte fortdauernd als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen.

Die Umschreibgebühr wird von der Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 9.

Alle Aufforderungen und Bekanntmachungen geschehen durch die öffentlichen Blätter von Mannheim, Karlsruhe, Frankfurt und Augsburg. Sie sind für die Aktionäre rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der, nach Maßgabe dieser Statuten, mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen.

Dem Ermessen des Verwaltungsraths=Ausschusses bleibt es überlassen, noch andere öffentliche Blätter zu den Bekanntmachungen an die Aktionärs zu benutzen.

B. Geschäfts- und Wirkungskreis der Kredit- und Giro-Bank.

Art. 10.

Zu dem Geschäfts- und Wirkungskreis der Bank gehören alle diejenigen Geschäfte, welche der im Art. 1 bemerkten Bestimmung entsprechen.

Insbefondere wird sie wirksam sein:

I. als Landes-Kreditkasse

für Darlehen gegen Hypotheken auf Grundeigenthum und sonstige Realitäten und gegen Verpfändung von Grundgütern oder sonstigen nuzbaren Realrechten.

Die Tilgung eines solchen hypothekarischen Darlehens Seiten des Schuldners soll in der Regel durch Zahlung einer jährlichen Rente für Zinsen und Kapitalablage (Annuität) erfolgen.

Es steht Demselben jedoch auch das Recht zu, seine Schuld durch freiwillige Abschlagszahlungen, die jedoch nie weniger als eine Annuität betragen dürfen, oder auch nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung, auf einmal zu tilgen.

Art. 11.

II. als Disconto-Bank

für Discontirung der Handelseffecten an Ordre.

Art. 12.

III. als Leihbank

für Darlehen auf Gold und Silber, auf Staatspapiere (mit Ausschluß der in ihren Zins- und Kapitalzahlungen stöckenden) und sonstige Effecten, auf werthvolle, dem Verderben nicht ausgesetzte Gegenstände und Urstoffe, endlich auf Fabrikate, welche dem Verderb und der Mode nicht unterworfen sind.

Die Höhe der, auf alle diese Unterpfänder zu gewährenden Vorschüsse soll nach gewissen, die Bank sicherstellenden Säzen von Zeit zu Zeit im Voraus fest bestimmt werden.

Art. 13.

IV. als Depositen-Bank

für die Aufbewahrung von Gold und Silber in Barren und Münzen, von Pretiosen, Staatspapieren und Urkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr.

Art. 14.

V. als Giro-Bank

a) Für Mannheim übernimmt sie Einzahlungen auf laufende Rechnung und eröffnet dafür ein Folium, auf welchem von dem Folium-Inhaber über die ihm bei der Bank gutgeschriebenen Beträge verfügt werden kann.

Art. 15.

b) Allen nicht zu Mannheim domicilirten Privaten und Corporationen hat sie für die ihr einbezahlt werdenden Beträge, außer der Eröffnung eines Folio, auch Giro-Bescheinigungen auszustellen. Dasselbe kann auch auf Verlangen denen zu Mannheim Domicilirten gewährt werden.

Art. 16.

Diese Bescheinigungen lauten auf Tausend, Fünfhundert, Hundert, Fünzig, Fünf und zwanzig, Zehn und Fünf Gulden und werden von dem Bankdirektor (cf. Art. 43.) und dem Controlleur (cf. Art. 61.) unterzeichnet.

Art. 17.

Die Eröffnung eines Folio und die gleichzeitige Verabreichung von Giro-Scheinen kann auch gegen Einlegung von Staatseffecten oder sonstigen Unterpfändern, nach desfalliger Bestimmung des Verwaltungsrathes geschehen. Die Uebertragung eines Giro-Scheines von einem Folio auf das andere kann jederzeit sogleich bei Präsentation erfolgen. Der Umtausch gegen baar Geld jedoch kann bei den fraglichen Giro-Scheinen nur nach vorhergegangener Abstempelung acht Tage später verlangt werden.

Art. 18.

Die speziellen Bestimmungen hinsichtlich der, bei den vorstehend sub I. bis V. genannten Geschäften der Bank zu beobachtenden Normen und Grundsätze sind in einem besonderen, einen integrirenden Theil dieser Statuten bildenden Reglement niederzulegen.

Art. 19.

Es bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes lediglich überlassen, dem einen oder dem andern Geschäftszweige Artikel I. bis einschließlic V. eine größere oder geringere Ausdehnung zu geben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Der Gewinn, welcher sich aus den genannten Operationen der Kredit- und Giro-Bank ergeben wird, soll jährlich von dem Verwaltungsrathe ausgemittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei dieser Ausmittlung resp. Berechnung des jährlichen Gewinnes werden die sämmtlichen Unkosten, die etwaigen Verluste, der Diskonto auf die vorrätigen unverfallenen Effecten, und endlich die nach Art. 2. den Aktionären zu zahlenden 3%igen Zinsen, in Abzug gebracht.

Art. 21.

Von dem hiernach sich ergebenden reinen Gewinn ist $\frac{1}{4}$ als Reservefond, zur Deckung außerordentlicher Verluste, zurückzulegen und damit so lange fortzufahren, bis dieser Fond die Höhe des achten Theils des Kapitalstocks der Bank erreicht. Ueber diesen Fond ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe, hinsichtlich des Geschäftsbetriebs, einen Theil des erwerbenden Kapitals, — die Zinsen daraus einen Theil der jährlichen Revenüen der Bank.

Art. 22.

Die übrigen $\frac{3}{4}$ des Nettogewinnes werden als Dividende unter die Aktionäre halbjährig vertheilt. Wenn aber der Reservefond die vorstehend bezeichnete Höhe, auf welcher er auch fortdauernd zu erhalten ist, erreicht hat, erfolgt eine Vertheilung des ganzen Gewinnes der Kredit- und Giro-Bank an die Aktionäre.

Art. 23.

Der Reservefond ist und bleibt Eigenthum der Aktionäre, und wird bei Auflösung der Bank auf jede Aktie repartirt.

Art. 24.

Als Kredit- und Giro-Bank-Baluta wird die Währung der Münzconvention vom 30. Juli 1838, und der Fünffrankenthaler bestimmt.

Art. 25.

Die Dauer der Kredit- und Giro-Bank ist auf 99 Jahre festgesetzt. Ein Jahr vor Ablauf dieser 99 Jahre wird eine Generalversammlung (cf. Art. 46.) einberufen, um durch Stimmenmehrheit über die Frage zu entscheiden: ob die Erneuerung der Concession zum Fortbestand der Kredit- und Giro-Bank nachgesucht, oder dieselbe nach Ablauf der 99 Jahre aufgelöst werden solle.

Art. 26.

Auch früher kann bei besondern Ereignissen das Kredit- und Giro-Bank-Institut durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden.

Eine solche Auflösung der Bank, vor Ablauf der Concessionszeit, kann jedoch nur nach Anleitung des Art. 54. stattfinden.

Art. 27.

Im Fall der Auflösung der Kredit- und Giro-Bank hat die Generalversammlung 6 Liquidatoren zu erwählen, welche in Gemeinschaft mit den 6 Verwaltungsraths-Ausschußmitgliedern (cf. Art. 40) und mit dem Bankdirektor die Liquidation vornehmen. Der verbleibende reine Vermögensbetrag wird sodann unter sämtliche Aktionäre, zu gleichen Theilen für jede Aktie, gegen deren Rückgabe vertheilt.

Art. 28.

Nach beendigter Liquidation werden die Aktionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben, die Verwaltung zu liberiren ist.

D. Repräsentation und Organisation der Gesellschaft.

Art. 29.

Nachdem $\frac{1}{3}$ des Grundkapitals durch Aktienzeichnung verbindlich übernommen sein wird, ist die Bankgesellschaft als definitiv constituiert zu betrachten: es tritt dieselbe alsdann sofort in Wirksamkeit und der Verwaltungsrath (cf. Art. 34.) beginnt seine Funktionen.

Den Stiftern der Bankgesellschaft (cf. Einleitung) steht während der ersten zwei Jahre (cf. Art. 33. u. 34.) das Recht zu, den Aktienrest ganz oder theilweise zum Nominalwerth für ihre Rechnung zu übernehmen.

Art. 30.

Die gesammten Aktionäre bilden die Bank-Gesellschaft.

Die Bank-Gesellschaft wird durch einen aus 18 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath, welchem die obere Leitung aller Bank-Angelegenheiten, und durch einen daraus erwählten Ausschuß (cf. Art. 40), welchem die eigentliche Bankverwaltung obliegt, repräsentirt. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths können nur selbstständige und unbescholtene Männer gewählt werden.

Art. 31.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß 5 Aktien besitzen und während der Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Bankkasse deponiren.

Art. 32.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, von denen 9 immer Inländer sein müssen, werden von der Generalversammlung (cf. Art. 49.) auf 6 Jahre erwählt.

Dieserigen 18 Aktionäre, welche die meisten Stimmen nach denen zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwählten, erhalten, sind Suppleanten.

Jedes Jahr treten 3 Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Insofern als der Austritt nicht durch das Amtsalter bestimmt werden kann, entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die zuerst und während der ersten zwei Jahre den Verwaltungsrath bildenden Aktionäre (cf. Art. 34.) bleiben jedoch nur während dieser zwei Jahre insgesammt in Thätigkeit, indem nach Ablauf derselben bereits der vorstehend bestimmte Austritt von je 3 Mitgliedern seinen Anfang nehmen soll, so daß also erst nach Ablauf von 7 Jahren die oben bestimmte statutenmäßige Dauer der Amtsführung der Verwaltungsraths-Mitglieder von 6 Jahren eintritt.

Art. 33.

Die erste Generalversammlung hat zwei Jahre nach definitiver Constituirung der Bankgesellschaft (cf. Art. 29.) stattzufinden. In dieser wird die Ergänzungswahl für die, alsdann zuerst austretenden und durch das Loos bestimmten 3 Mitglieder des Verwaltungsrathes vorgenommen.

Art. 34.

Bis zu dieser ersten Generalversammlung und während der ersten zwei Jahre nach erfolgter Constituirung besteht der Verwaltungsrath aus den Stiftern (cf. Einleitung) der Gesellschaft, die nach freier Wahl aus den übrigen Aktienzeichnern ihre Zahl auf 18 ergänzen.

Art. 35.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich einen Präsidenten und Vicepräsidenten, und zwar beide auf 1 Jahr.

Er versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate zu Mannheim auf Einladung des Präsidenten oder Vicepräsidenten.

Außergewöhnliche Versammlungen können von dem Vorsitzenden, oder auf den Antrag von 6 Verwaltungsraths-Mitgliedern erfolgen.

Art. 36.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, doch sind sie nur dann gültig, wenn wenigstens 9 Mitglieder anwesend waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz Führenden.

Art. 37.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer, vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsraths-Mitgliede unterzeichnet.

Art. 38.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben für ihre Mühewaltung keine Vergütung anzusprechen, wohl aber Ersatz ihrer baaren Auslagen.

Art. 39.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte alljährlich 3 Censoren, welchen die Controlirung aller Bankgeschäfte obliegt.

Art. 40.

Der Verwaltungsrath erwählt ferner aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Ausschuß von 6 Mitgliedern, welchem die eigentliche Verwaltung und die Ordnung des Geschäftsganges der Bank übertragen ist. Nach Ablauf dieser 3 Jahre treten 2 Mitglieder aus, die jedoch sofort wieder wählbar sind. Den Austritt bestimmt in den ersten Jahren das Loos, nachher das Amtsalter.

Art. 41.

Dieser Ausschuß wählt unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die beide nach Ablauf dieses Jahres wieder wählbar sind.

Art. 42.

Der Ausschuß vertritt die Gesamtheit der Aktionäre in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen dritte Personen und sorgt für die statutenmäßige Leitung des Instituts.

Art. 43.

Der Verwaltungsrath ernennt ferner einen Direktor, welcher die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank in allen Einzelheiten nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths-Ausschusses besorgt, und den Sitzungen des Ausschusses sowohl, als auch des Verwaltungsrathes selbst beiwohnt. Auf den Vorschlag dieses Direktors ernennt endlich der Verwaltungsrath, und in dringenden Fällen der Verwaltungsraths-Ausschuß, alle sonst erforderlichen Angestellten der Bank. Letztere, sowie der Direktor, haben Dienstcautionen zu leisten, deren nähere Bestimmung, sowie die Festsetzung aller Gehalte, dem Verwaltungsrathe vorbehalten bleibt.

Art. 44.

Die Bankaktien werden mit der Unterschrift

Mannheimer Kredit- und Giro-Bank

vom Vorsitzer des Verwaltungsrathes und zweien Mitgliedern desselben vollzogen und von dem Direktor contrasignirt.

Art. 45.

Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Verwaltungsrathes, des Ausschusses und des Direktors, sowie ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen.

Für die sonstigen Angestellten werden Seitens des Direktors Dienst-Instruktionen entworfen und dem Verwaltungsrathe zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 46.

Generalversammlungen der Aktionäre werden von dem Verwaltungsrathe veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal, und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs eine Generalversammlung, und zwar zu Mannheim stattfinden. Außerordentliche Generalversammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Verwaltungsrathe berufen, und es hat der Ausschuß das Recht, darauf anzutragen.

Art. 47.

Auf den Antrag von wenigstens 50 Aktionären, welche im Besitze von zusammen wenigstens 2000 Stück Aktien sind, ist der Verwaltungsraths-Ausschuß verbunden, auf eine Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen, wenn sich der Gegenstand des gedachten Antrags entweder auf die Art. 49 bemerkten Punkte, oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht.

Art. 48.

Jeder Inhaber einer Aktie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht:

1 Aktie	bis mit	4 Aktien	haben	1 Stimme,
5 Aktien	" "	10 " "	" "	2 Stimmen,
11 " "	" "	20 " "	" "	3 " "
21 " "	" "	35 " "	" "	4 " "
36 " "	" "	50 " "	" "	5 " "
51 " "	" "	75 " "	" "	6 " "
76 " "	" "	100 " "	" "	7 " "
101 " "	" "	150 " "	" "	8 " "
151 " "	" "	200 " "	" "	9 " "
201 " "	und mehr	" "	" "	10 Stimmen.

Art. 49.

Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind:

- 1) der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths-Ausschusses und des Direktors;
- 2) die Vorlegung des von dem Ausschusse gefertigten Jahresabschlusses, nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefindung durch den Verwaltungsrath;
- 3) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder;
- 4) auf Vorschlag des Verwaltungsrathes oder des Ausschusses die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
- 5) auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und des Ausschusses die Vermehrung des Kapitalstocks;
- 6) die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrath, Ausschusse oder Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
- 7) die Beschlußnahme über Verlängerung der Dauer der Bank (Art. 25) oder eintretenden Falls über den, die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag (Art. 54).

Art. 50.

Die Einladung zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Aktionäre finden in Gemäßheit des Art. 9 statt und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der Art. 9 gedachten öffentlichen Blätter, und dem Tage der Generalversammlung, eine Frist von wenigstens vier Wochen, mit Einrechnung dieser beiden Tage liegen. Alle wichtige Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden, soweit thunlich, in der Einladung dazu im Voraus den Aktionären im Allgemeinen bekannt gemacht.

Art. 51.

In den Generalversammlungen führt der Präsident des Verwaltungsrathes und im Behinderungsfalle der Vicepräsident den Vorsitz.

Art. 52.

Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen vom Protokoll-

fürer, dem Präsidenten des Verwaltungsraths, einem Ausschusmitgliede und zwei Aktionären unterschrieben, und ein vollständiges Exemplar desselben oder eine Abschrift davon an das Ministerium des Innern eingesendet, auch dieses Protokoll wenigstens im Auszuge öffentlich bekannt gemacht.

Art. 53.

Die am Orte der Generalversammlung wohnenden Aktionäre haben sich durch Vorzeigen ihrer Aktien, andere durch gerichtliche oder notarielle Bescheinigungen, in welche die Aktien-Nummern aufzunehmen sind, zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen, in den Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu treffen.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionärs, deren Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 48 gezählt werden, entscheidet.

Art. 54.

Behufs Abfassung eines gültigen Beschlusses über Auflösung der Gesellschaft müssen $\frac{2}{3}$ aller Aktien repräsentirt seyn, und von diesen müssen sich drei Viertheile für die Auflösung erklären. Ueberdies muß in solchem Falle bereits in der Einladung zur Generalversammlung von dem betreffenden Gegenstande Kenntniß gegeben werden.

Sollte jedoch bei der, zu diesem Behufe einberufenen Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden können, so wird eine zweite Generalversammlung unter dem Präjudize zusammenberufen, daß in dieser ein, alle Aktionäre bindender Beschluß durch absolute Mehrheit, der von den Anwesenden vertretenen Aktien gefaßt werden würde.

E. Rechte der Bank.

Art. 55.

Die Bank ist berechtigt, sich der Firma „**Mannheimer Kredit- und Giro-Bank**“, sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln, zu bedienen.

Art. 56.

Bezüglich der Faustpfänder gelten die Bestimmungen des Badischen Landrechts §. 2073 bis 84. Als außergerichtliche Norm, welcher sich der Pfandgeber freiwillig unterwirft, wird das Nachstehende festgesetzt:

Die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehen berichtigt, wird als legitimirt zum Rückempfang des Pfandes angesehen. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in selbige, oder eine Vindication derselben, sind unzulässig und unwirksam, außer, insoweit nach völliger Tilgung der Bankforderung, ein Ueberschuß vorhanden ist.

Wird Letztere zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Bank berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern, oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Reicht der Erlös zur Berichtigung

des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden. Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Conkursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurs zu liquidiren.

Art. 57.

Die Bank ist berechtigt, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, Zweigbanken mit denen ihr selbst zustehenden Rechten und mit dem ihr angewiesenen Wirkungskreis, ebenso, außer der Hauptcasse, Nebencassen zu errichten.

Die Zweigbanken sind der Hauptbank untergeordnet und von Zeit zu Zeit durch Mitglieder des Ausschusses zu revidiren.

Art. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen Aktionären unter sich, oder mit der Gesellschaft und deren Behörden entstehen, sollen nur durch Schiedsrichter entschieden werden.

Art. 59.

Wegen verlornen oder untergegangener Aktien, Zins- und Dividendenscheine, Giro- oder Depositen-Scheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten ein Ediktalverfahren zum Behufe ihrer Amortisation statt. Dasselbe erfolgt ganz in demselben Maße, wie dies für Großherzoglich Badische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nach vollständiger Beendigung dieses Amortisationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präklusiverkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Dokumente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank Recht zu nehmen hat, ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Amortisationsverfahrens.

Art. 60.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Giro- und Depositenscheine, der Aktien oder Schuldverschreibungen, sowie der sonstigen Bankurkunden sind dieselben Strafen verhängt, welche nach den, im Großherzogthum Baden geltenden Gesetzen auf Falschmünzung und Verfälschung öffentlicher Urkunden gesetzt sind.

F. Verhältniß der Bank zur Staatsregierung.

Art. 61.

Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst einer oder mehrerer bleibend dafür zu ernennender, oder auch außerordentlich zu beauftragender Commissarien von den Geschäften und dem Stande sowohl der Hauptbank als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben, genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten der Bankbehörden den Bestimmungen der Statuten und des Geschäfts-Regulativs überall nachgegangen werde, und um im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden einzuschreiten.

Die Bankrevisionen sollen nur außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenommen und die Bücher aus dem Lokale der Bank nicht entfernt werden.

In Gleichem wird die Staatsregierung einen Notar ernennen, welcher sein Amtlokal in dem Bankgebäude selbst hat, zum Behuf der ohne Zeitverlust vorzunehmenden Notariatsgeschäfte und der ihm von der Bank zu übertragenden Controle nach §. 16. —

Die Salarirung des Notars ohne Belästigung der Staats-Cassa wird von der Staatsregierung festgesetzt.

Art. 62.

Im Fall das Bankkapital durch Verlust um $\frac{1}{4}$ vermindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung (cf. Art. 26 & 27) der Bank verfügen.

Reglement

der

Mannheimer Kredit- und Giro-Bank.

A. Geschäfts- und Wirkungskreis der Bank.

(cf. Art. 10—18 Stat.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es ist dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, für welche Summen, auf welche Art und Weise und mit wem die Bank bei einem oder dem anderen ihrer Geschäftszweige sich einlassen will:

Er kann daher ohne Angabe eines Grundes Geschäftsgesuche gewähren oder abweisen.

§. 2.

Die Bestimmung, ob und welche Gebühren die Bank bei den verschiedenen Geschäftsabtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, wird von dem Verwaltungsrath abhängen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 3.

Alle und jede Kosten, welche durch die bei der Bank nachgesuchten und von ihr mit Dritten eingegangenen Geschäfte entstehen, treffen lediglich Letztere.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Darlehen gegen Hypothek.

§. 4.

Die Bank darf auf Grund und Boden und sonstige Realitäten nur gegen gerichtliches, vollständige